

Stellungnahme
der Lausitz Energie Bergbau AG
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
(Stand 11.07.2019)

für das Gesetz zur geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und Verfügbarkeit geologischer Daten

Die Lausitz Energie Bergbau AG unterstützen die Ziele des Gesetzentwurfs, das vorkonstitutionelle Lagerstättengesetz zu aktualisieren, geologische Daten auch künftig geordnet zu sichern und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten zu regeln. Die Sicherung geologischer Daten durch die Behörden sowie zum Teil auch deren allgemeine Verfügbarkeit entspricht dem Ziel des BbergG, heimische Rohstoffe nachhaltig zu sichern und zu nutzen.

Die Lausitz Energie Bergbau AG als Bergbaubetreiber in der Braunkohleförderung bildet einen wichtigen Grundstein zur sicheren Energieversorgung in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Basis und Geschäftsgrundlage unserer Tätigkeit ist die Förderung von Rohstoffen (Braunkohle und Begleitrohstoffe) in Deutschland, welcher eine umfangreiche und kostenintensive Exploration vorausgeht. Neben der eigenen Auswertung der Explorationsdaten, sind ebenso angeschlossene Ingenieurbüros, Labore sowie Forschungseinrichtungen beteiligt, welche in unserem Auftrag Daten auswerten und Rückschlüsse für die optimale Verwertung der geförderten Braunkohle liefern.

Explorationsergebnisse und die daran angeschlossenen Daten (Laboranalysen, etc.) sind Daten, welche z. Bsp. nach allgemeinen Zivilrecht (Eigentum) und Urheberrecht zu schützen sind.

Seitens der ostdeutschen Braunkohleförderer wird die Veröffentlichung von nicht staatlichen Daten, seien es Nachweisdaten, Fachdaten oder Bewertungsdaten, ohne ein vorangestelltes Einvernehmen zwischen Behörde und Dateneigner nicht befürwortet. Alle im Bergbau erhobenen geologischen Daten stehen größtenteils in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und sind aus diesem Grund besonders schutzbedürftig. Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Kategorisierung ist nicht differenziert genug, um alle Daten einordnen zu können. So können schon Nachweisdaten Informationen beinhalten, die als Betriebsgeheimnis eingestuft werden müssen.

Die im Referentenentwurf dargestellte zeitliche Staffelung der Datenveröffentlichung wird der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ebenso nicht gerecht. Alle Daten, die mit dem Vermerk „Betriebs- und Geschäftsgeheimnis“ klassifiziert sind und werden, dürfen erst nach Beendigung des Geschäftsbetriebes veröffentlicht werden.

Des Weiteren ignoriert der angestrebte Zeitrahmen zur Veröffentlichung von Fachdaten nach 10 Jahren den in Deutschland praktizierten Verwaltungs- bzw. Verfahrensweg bei Genehmigungen, der allein schon die 10 Jahre in Anspruch nehmen kann. Daher muss der Zeitrahmen für die Veröffentlichung von Fachdaten auf 20 Jahre bzw. auf den Zeitpunkt der Geschäftseinstellung gelegt werden.

Bzgl. der Veröffentlichung von nicht staatlichen Daten, gibt es seit jeher die Möglichkeit, Absprachen bzw. Vereinbarungen mit den jeweiligen Behörden zu treffen. Im Lausitzer und Mitteldeutschen Revier ist dies gelebte Praxis. Die Absprachen bestehen mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Brandenburg. Diese bisherige einvernehmliche Praxis muss mit Inkrafttreten des Geologiedatengesetzes beendet werden.

Die bei der Erkundung gewonnen Primärdaten werden schon direkt bei der Datenerhebung einer speziellen Analyse sowie Auswertung und damit einer Bewertung unterzogen, die ein hohes Maß an Spezialwissen (branchenbezogen), Kapitaleinsatz und Know-How erfordern. Daher ist schon dieser Schritt ein essentieller Teil der betrieblichen Wertschöpfungskette und stellt damit die Grundlage der Wirtschaftlichkeit der braunkohlefördernden Unternehmen dar.

Im Weiteren möchten wir auf bestimmte Punkte im Referentenentwurf eingehen, welche nach unserer Auffassung kritisch zu sehen sind:

§8 Anzeige geologischer Untersuchungen ...

Die vorherige Anzeige (14 Tage) vor Beginn einer geologischen Untersuchung ist für geologische Aufschlüsse nach §8 nicht realisierbar. Ein Teil der Aufschlüsse wird in den Tagebauen von LEAG operativ festgelegt und dient der betrieblichen Überwachung der geotechnischen Sicherheit. Des Weiteren werden mit diesen Aufschlüssen keine neuen geologischen Informationen gewonnen, sondern nur das vorhandene Modell überprüft.

§9 Übermittlung von Fachdaten

Die in Absatz 1 geforderten 3 Monate sind nach unserer Auffassung zu kurz angesetzt, es wird vorgeschlagen, eine jährliche Übermittlung anzustreben.

Die nach §9 Absatz 1 Punkt 1b geforderte Übermittlung von Messdaten (Rohdaten) stellt ein hohes Risiko für betriebliche Belange dar. Die geforderten Messdaten sind Rohdaten, welche keinerlei fachkompetente Überprüfung auf Fehlmessungen, Plausibilität etc. erfahren haben.

Die in Absatz 1 Nummer 5 geforderte Übergabe von Fachdaten, stellt nach unserer Sicht ebenfalls einen Eingriff in Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar. Bezogen auf z.B. nicht-rohstoffrelevante Analysedaten ließen sich dadurch Rückschlüsse auf betriebswirtschaftliche Belange des Unternehmens ziehen.

Weiterhin stellt die Zurverfügungstellung von Fachdaten im Sinne von §9 Absatz 1 Nr. 5 eine Übermittlung von Rohdaten dar, die ohne fachkompetente Prüfung nicht weitergegeben werden können.

Bei der fachkompetenten Überprüfung der Rohdaten erfolgt eine Bewertung der Daten, wodurch fasst alle Daten der Kategorie Bewertungsdaten unterliegen. Sie beinhalten damit Betriebsgeheimnisse und sind besonders schützenswert.

§10 Absatz 1

Aufgrund der Vielzahl zu bewertender Fachdaten und der, sich daraus ergebenden Bewertungsdaten, ist eine jährliche Übermittlung anzustreben.

§10 Absatz 1 Pkt. 1

Eine Übermittlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist abzulehnen.

§10 Absatz 2 Pkt. 1

Es ist anzustreben, das eine einvernehmliche Absprache mit den Landesbehörden zur Übermittlung von Modellen erfolgt. Da geologische Modelle mit jedem neuen geologischen Aufschluss angepasst

bzw. geändert werden, geht eine zeitnahe ständige Übermittlung mit unzumutbaren Aufwendungen einher.

Die entwickelten räumlichen Modelle bilden immer nur einen zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Stand ab, jede weitere Erkundung verändert die Datengrundlage und damit das Modell. Eine ständige Übergabe von Modellen und deren Dokumentation ist betriebswirtschaftlich nicht realisierbar.

§10 Abs. 2 Pkt. 2

Diese Art der Daten wird in Berichtsform schon mit den jeweiligen Betriebsplänen (Rahmenbetriebsplan, Hauptbetriebsplan etc.) nach BbergG übermittelt. Daher ist dieser Punkt aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

§10 Abs. 2 Pkt. 3

Dieser Punkt wird wie §10 Absatz 2 Pkt. 2 schon mit dem eingereichten Rahmenbetriebsplan nach BbergG abgehandelt und liegt demzufolge bei den Behörden vor. Demzufolge ist dieser Punkt ebenfalls aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

§ 11 Abs. 2 Satz 1 Die zuständige Behörde kann auf die Übermittlung von Fachdaten nach §9 Absatz 1 Satz 1 und Bewertungsdaten nach §10 Absatz 1 verzichten, wenn...

Änderungsvorschlag:

Die zuständige Behörde soll auf die Übermittlung von Fachdaten nach §9 Absatz 1 Satz 1 und Bewertungsdaten nach §10 Absatz 1 verzichten, wenn...

Begründung:

Da wir als Bergbautreibender schon über das BbergG verpflichtet sind diese Daten als Risswerk zu führen bzw. diese Daten zu archivieren.

Des Weiteren ist im Gesetz nicht geregelt, wie die Daten bei den zuständigen Landesbehörden gesichert werden, um diese vor unbefugten Zugriff zu schützen.

Bei einer Übermittlung der Daten an die Landesbehörden, besteht die ernstzunehmende Möglichkeit, dass über das Umweltinformationsgesetz diese Daten in die Öffentlichkeit gelangen.

§16 Absatz 1

Das Format der Datenübergabe an die zuständige Behörde sollte im Einvernehmen zwischen Dateneigner und zuständiger Behörde erfolgen. Als Begründung sind hier die unterschiedlichen Datenformate der einzelnen Landesbehörden anzuführen. Bei länderübergreifend tätigen Unternehmen führt dies zu einer unzumutbaren Belastung auf Grund des Vorhaltens unterschiedlicher Datenformate.

§ 17 Absatz 3

Bei einer anderen Bewertung der Kategorisierung der übermittelten Daten durch die zuständige Behörde, ist der Dateneigener mittels Bescheid durch die zuständige Behörde vorher zu informieren.

§ 27 Absatz 2

Der Zeitraum ist mit 10 Jahren zu kurzgefasst.

Nicht staatliche Fachdaten sind privatwirtschaftliches Eigentum und werden nur nach Freigabe durch den Dateneigentümer veröffentlicht. Die angestrebten 10 Jahre werden den Genehmigungszeiträumen in Deutschland nicht gerecht. Lagerstätten auf Energierohstoffe und

Industrieminerale werden mit weit größerem Vorlauf als 10 Jahre erkundet. Der Zeitraum müsste auf mindestens 20 Jahre und weiterfolgend nach Entscheidung des Dateneigentümers festgesetzt werden.

Cottbus, 13.09.2019